

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b>      <b>VO/2018/1954-61</b></p> <p>Status:                      öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum:                      18.10.2018</p> <p>Referent:                    Beese Thomas</p>						
<p><b>Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage St.-Getreu-Straße zwischen Hausnummer 30 und Hausnummer 56</b></p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>16.01.2019</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	16.01.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
16.01.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

- Bericht über die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über die planungsrechtliche Grundlage gemäß § 125 Abs. 2 BauGB

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Anlass der Planung

Die Stadt Bamberg beabsichtigt, die St.-Getreu-Straße im Abschnitt vom Ansatz der Zufahrt zur Villa Remeis bis einschließlich Parkplatz Michelsberger Wald erstmalig endgültig herzustellen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2018 (VO/2018/1586-6A) ist der Auftrag an die Verwaltung ergangen, dieses Projekt bis spätestens Ende 2020 umzusetzen.

Bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der St.-Getreu-Straße in diesem Abschnitt handelt es sich um die Errichtung einer Erschließungsanlage im Sinne der §§ 127 ff BauGB.

Die Errichtung von Erschließungsanlagen erfolgt meist auf der Basis eines Bebauungsplanes, kann nach § 125 Abs. 2 BauGB aber auch erfolgen, wenn die Herstellung einer Anlage den Anforderungen nach § 1 Abs. 4 – 7 BauGB entspricht.

Als Grundlage hierfür wurde durch den Entsorgungs- und Baubetrieb ein Vorentwurf zur erstmaligen endgültigen Herstellung der St.-Getreu-Straße beauftragt und verwaltungsintern abgestimmt.

Auf der Grundlage dieses Vorentwurfs vom 31.08.2018 (Anlagen 1 und 2) wurde durch die Verwaltung eine Behörden- und Trägerbeteiligung durchgeführt.

## **2. Behandlung der Anregungen**

Im Zeitraum vom 03.09. bis einschließlich 01.10.2018 führte die Verwaltung eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch. Es sind folgende Schreiben eingegangen:

- A 1. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, mit Schreiben vom 04.09.2018
- A 2. Immobilienmanagement, mit Schreiben vom 04.09.2018
- A 3. Feuerwehr Bamberg, mit Schreiben vom 10.09.2018
- A 4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, mit Schreiben vom 13.09.2018
- A 5. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 17.09.2018
- A 6. Stadtheimatspfleger Prof. Dr. Dornheim, mit Schreiben vom 22.09.2018
- A 7. Stadtwerke Bamberg, mit Schreiben vom 26.09.2018
- A 8. Bayerische Staatsforsten, mit Schreiben vom 10.10.2018

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage tabellarisch behandelt.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich folgende Anforderungen, welche in die weitere Planung einfließen müssen:

- Die Großbäume und das Biotop bleiben erhalten. Entsprechende Ergänzungen werden in die Planausführungen übernommen.
- Eine für den Begegnungsverkehr erforderliche Fahrbahnbreite von 5,90 m wird in geeigneten Teilbereichen des Straßenabschnittes vorgesehen.
- Der Grunderwerb vom Freistaat Bayern für eine kleine Teilfläche am Michelsberger Wald wird von der Verwaltung eingeleitet.

## **3. Beteiligung der Anlieger**

Nach Redaktionsschluss dieser Sitzungsvorlage wird am 15.01.2019 eine Informationsveranstaltung für die Anlieger stattfinden, in der die Planungen ausführlich erläutert werden und die Stadtverwaltung für Fragen zur Verfügung steht. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Senats mündlich berichtet.

## **4. Weiteres Vorgehen**

Im Falle einer positiven Beschlussfassung wird die Planung entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 27.06.2018 (VO/2018/1586-6A) schnellstmöglich umgesetzt.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern eingegangenen Stellungnahmen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.
3. Der Bau- und Werksenat beschließt die Ausbauplanungen der St.-Getreu-Straße nach Plan vom 31.08.2018 gemäß § 125 Abs. 2 BauGB als erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB.
4. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, die weiteren erforderlichen Schritte zur termingerechten Umsetzung der geplanten Maßnahmen vorzunehmen.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

#### Anlage/n:

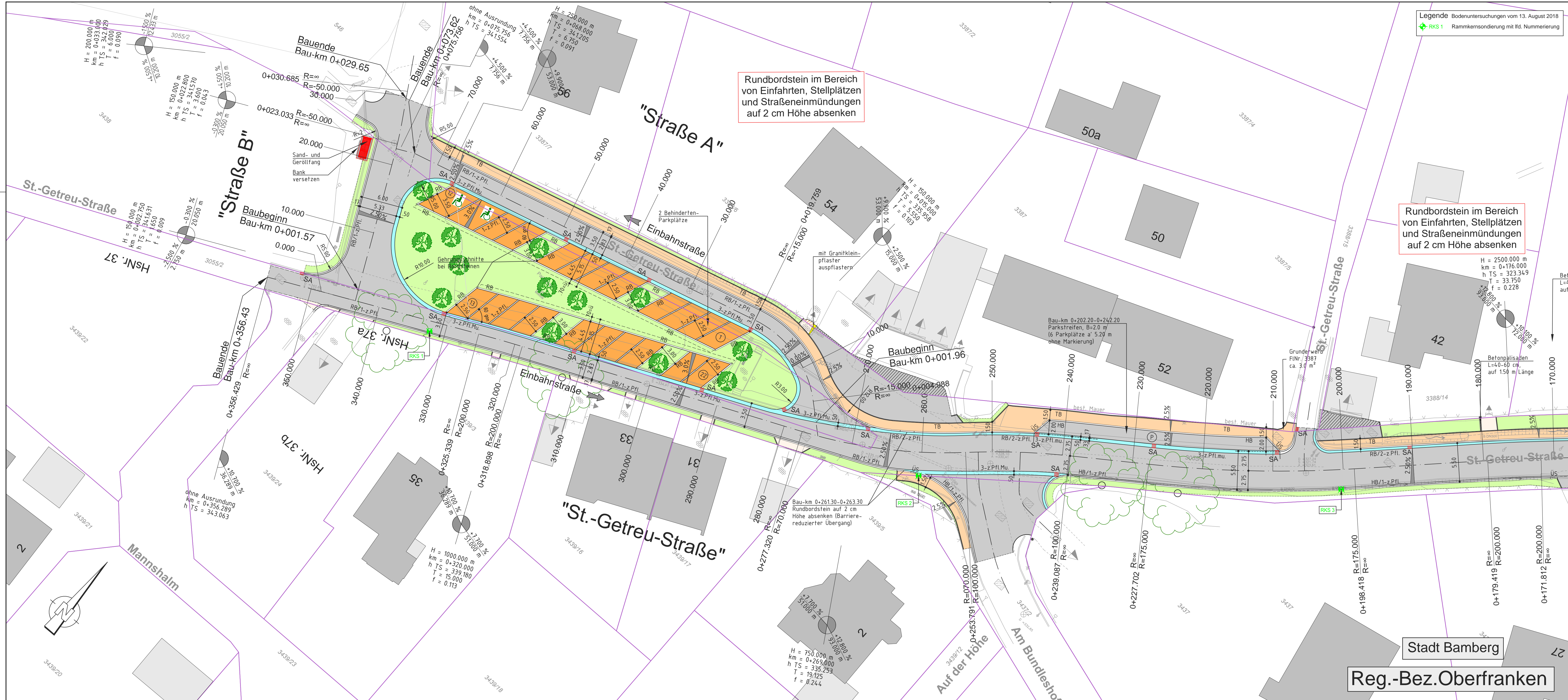
- Anlage 1 – Vorentwurfsplan Teilplan 1 vom 31.08.2018
- Anlage 2 – Vorentwurfsplan Teilplan 2 vom 31.08.2018
- Anlage 3 – Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

#### Verteiler:

- EBB
- Fachbereich 6A
- Amt 62







Rundbordstein im Bereich von Einfahrten, Stellplätzen und Straßeneinmündungen auf 2 cm Höhe absenken

Rundbordstein im Bereich von Einfahrten, Stellplätzen und Straßeneinmündungen auf 2 cm Höhe absenken

Legende Bodenuntersuchungen vom 13. August 2018  
 RKS 1 Rammkernsondierung mit lfd. Nummerierung

**Legende**

- Grünfläche
- Betonbordstein Form T 8/25/100
- Gehweg Betonplatten, mit Regelquerung / Parkplätze Asphalt
- Granitbordstein mit 1- bzw. 2-zig. Granitgroßpflaster, mit Straßenablauf (SA)
- Fahrbahn Asphalt, Querriegelung sh. Querriegelungsband im Höhenplan
- 3-zig. Granitgroßpflastermulde
- Parkplätze Rasenfugenpflaster mit 1-zig. Granitgroßpflaster und Bordstein als Abgrenzung, mit Regelquerung
- Grünfläche
- Angleichung Eingänge und Einfahrten mit Betonpflaster / Privatmaßnahme
- Angleichung Eingänge und Einfahrten mit Asphalt / Privatmaßnahme
- HB
- HB
- TB
- 1-z. Pfl.
- 2-z. Pfl.
- 3-z. Mu.
- ÜS
- ÜB
- ÜB
- Rost Puliform 30x50 cm
- Rost Rinnenform 50x50 cm

Elemente aus Höhenplan:  
 Kuppen- bzw. Wannenabmesser (H),  
 Station Tangentialpunkt (h),  
 Höhe Tangentialpunkt (h TS),  
 Tangentiallänge (l), Bögenradius (R),  
 f = 0,000

Neigungswinkel mit Angabe von Geläse (±) und Steigung (+) in Prozent, Länge der Neigungstrecke

Flurstücksgrenze

VORABZUG vom 31.08.2018

Nr.	Änderungen	geä. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: EBB Stadt Bamberg Ausbau der St.-Getreu-Strasse von Villa Remeis bis Parkplatz		Projekt Nr. 03/2018/124			
Landkreis: Bamberg		VORENTWURF			
Maßstab: 1:250		Lageplan Straßenbau		Plan Nr. V.2.2.1	Anlage Nr. 4
Vorhabensträger: Entsorgungs- und Baubetrieb Stadt Bamberg Margaretendamm 40, 96052 Bamberg		Entwurfsverfasser: Technisches Büro Werner Oskar-Serrand-Straße 3 a 97483 Eltmann, Tel. 09522/7088-0, Fax 7088-50			
Datum		Unterschrift		xx. August 2018	
				Datum	
				Unterschrift	



# Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage St.-Getreu-Straße zwischen den Hausnummern 30 und 56

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

## Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>				
1.	<b>Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim</b>	<b>04.09.2018</b>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen) sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 ergeben. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Feuerwehruzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.</p> <p>Zudem sind diese Zufahrten jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern.</p> <p>Ferner sind die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung im DGWV-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Über ebendiese und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten ist die öffentliche Löschwasserversorgung zu planen und zu beurteilen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko ein erhöhter Löschwasserbedarf notwendig sein kann, welcher entsprechend zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme; Die genannten Vorschriften und Richtlinien liegen der Planung zugrunde. Weitere Planungsschritte geschehen in enger Absprache mit den zuständigen Stellen für Rettung und Feuerwehr. Die Anfahrbarkeit der Grundstücke ist zu jederzeit mindestens von einer Seite aus möglich.</p>
2.	<b>Immobilienmanagement</b>	<b>04.09.2018</b>	<p>Nach Rücksprache mit dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg ist kein Grunderwerb für den Ausbau der St.-Getreu-Straße erforderlich. Es bestehen somit keine Einwände.</p>	<p>Nach Eingang und Bearbeitung der Stellungnahme und weiterer Rücksprache wurde ersichtlich, dass Grunderwerb vom Freistaat Bayern für eine kleine Teilfläche erforderlich ist. Die Behörden stehen in ständigem Austausch hierzu.</p>
3.	<b>Feuerwehr Bamberg</b>	<b>10.09.2018</b>	<p>Es werden grundsätzlich keine Bedenken geäußert. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Feuerwehr die Gebäude jederzeit anfahren kann, ggfs. auch über die Rothofleite oder Am Bundleshof. Eine geänderte Anfahrtsituation muss im Vorfeld kommuniziert werden, da sonst eine Anfahrt um etliche Minuten verzögert würde.</p>	<p>Kenntnisnahme; Die Anfahrbarkeit der Grundstücke ist zu jederzeit mindestens von einer Seite aus möglich. Eine ggfs. geänderte Anfahrtsituation wird im Verlauf der Ausbaumaßnahme mit der Feuerwehr abgestimmt.</p>

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage St.-Getreu-Straße

Stand: 16.01.2019

Seite 1 von 6

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg</b>	<b>13.09.2018</b>	<p>Nach unseren Kenntnissen werden landwirtschaftliche Belange und Belange des Gartenbaus nicht berührt. Es bestehen daher keine Bedenken seitens des AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft).</p> <p>Das Gebiet grenzt an den Michelsberger Wald, die Unterlagen wurden daher an den Bereich Forsten weitergeleitet. Vom Bereich Forsten ergeht eine eigene Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme; Eine Stellungnahme des AELFs - Bereichs Forsten liegt nicht vor. Auf die Stellungnahme der Bayerischen Staatsforsten (Nr. 8) wird verwiesen.</p>
5.	<b>Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz</b>	<b>17.09.2018</b>	<p><u>Immissionsschutz</u> Bei Änderung oder Anpassung der Gradienten oder der Fahrbahnbreite im Zuge der Ausbauarbeiten ist zu prüfen, ob es sich um wesentliche Änderungen im Sinne der § 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV handelt. Sollte dem so sein, so ist eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen, dass die Anforderungen der 16. BImSchV erfüllt sind.</p> <p><u>Naturschutz</u> Im geplanten Ausbaubereich der St.-Getreu-Straße gilt die Baumschutzverordnung, ausgenommen im Endstück am Michaelsberger Wald (Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet Altenburg-Rothof) Von den Ausbaumaßnahmen sind einige große, alte Eichen betroffen, auf Höhe des Bergschlösschens sind diese als schutzwürdiges Biotop kartiert. Das westliche Endstück der St.-Getreu-Straße liegt im Landschaftsschutzgebiet Altenburg-Rothof. Ein Schutz der Landschaft ist aufgrund der baulichen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte im Ausbaubereich und im Umfeld nicht mehr zielführend. Für die Anlage des Stellplatzes kann somit aus fachlicher Sicht Erlaubnis gemäß LSG-Verordnung erteilt werden. Die Bayerische Kompensationsverordnung ist dort anzuwenden, wo es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich handelt. Da hier die genehmigungspflichtig versiegelte Fläche im Außenbereich über 200m<sup>2</sup> und unter 2000m<sup>2</sup> liegt und der Ausgangszustand der bebauenden Fläche ökologisch minderwertig ist, kann die vereinfachte Vorgehensweise gemäß BayKompV gewählt werden (Größe der Ausgleichsfläche soll 30 % der versiegelten Fläche</p>	<p>Kenntnisnahme; Es ist nicht erkennbar, dass durch die geplante erstmalige Herstellung der St.-Getreu-Straße hinsichtlich einer schallschutztechnischen Betrachtung eine wesentliche Änderung zur bestehenden Situation ausgelöst wird. Auch eine erhebliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 16. BimSchV ist nicht zu erkennen. Die bestehende Situation wird sich diesbezüglich nur unwesentlich verändern.</p> <p>Kenntnisnahme; Den Vorgaben der Baumschutzverordnung wird entsprochen.</p> <p>Die Großbäume entlang der St.-Getreu-Straße sowie der Standort des Biotops werden in den Planungen als zu erhalten gekennzeichnet. Ein Antrag auf Erlaubnis gemäß LSG-Verordnung zur Anlage des Stellplatzes wird entsprechend gestellt.</p> <p>Die Versiegelung, welche bereits durch die St.-Getreu-Straße besteht, wird durch die künftigen Planungen nicht, in Teilbereichen nur unwesentlich erhöht. Im Bereich des Parkplatzes am Michelsberger Wald wird durch die künftigen Planungen die Qualität der Grünfläche verbessert. Bisher liegt hier eine geschotterte Parkplatzfläche vor, diese wird als Grünfläche mit Parkmöglichkeiten für PKWs, welche mittels Rasengittersteinen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>betragen, Begrünungsmaßnahmen, vgl. Arbeitshilfe für einfache Bauvorhaben im Außenbereich, Bayerisches Landesamt für Umwelt).</p> <p>Die dargelegten fachlichen und rechtlichen Vorgaben des Naturschutzes sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.</p> <p><u>Abfallrecht/Abfallwirtschaft</u></p> <p>Bei der Straßensanierung anfallendes Abbruch- und Aushubmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) zu trennen und zu entsorgen. Hierbei sind neben § 3, insbesondere nach § 8 GewAbfV die jeweiligen Abfallfraktionen getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.</p> <p>Erzeuger und Beisitzer haben die Erfüllung der oben genannten Pflichten wie folgt zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mittels Lageplänen, Lichtbildern, Praxisbelegen, wie Liefer- oder Wiegescheinen oder ähnlichem, sowie die Ergebnisse evtl. notwendiger Analysen.</li> <li>- Erklärung desjenigen, der die getrennt gesammelten Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib des Abfalls)</li> <li>- Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bei Abweichung von der Trennpflicht.</li> </ul> <p>Die Dokumentation ist dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Eine Vermischung der einzelnen Fraktionen, insbesondere von unbelastetem und schafstoffbelastetem Material darf nicht erfolgen.</p>	<p>befestigt werden, ausgeführt.</p> <p>Weitere Abstimmungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange werden in den folgenden Planungsschritten erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme;</p> <p>Die geltenden Rechtsvorschriften werden hinsichtlich der Entsorgung von anfallendem Abbruch- und Aushubmaterial sowie der Dokumentation eingehalten.</p> <p>Diese Forderungen werden in den nächsten Verfahrensschritten beachtet.</p>
6.	<b>Stadtheimatpfleger Prof. Dr. Dornheim</b>	<b>22.09.2018</b>	<p>Es ist fraglich, ob es sich um eine erstmalig endgültige Herstellung der Straße handelt.</p> <p>Die St.-Getreu-Straße ist seit vielen Jahren, wenn nicht Jahrzehnten erschlossen. Es wurden ein Straßenbelag, Strom, Wasser, Kanal und Gas verlegt.</p>	<p>Die technische Herstellung der St.-Getreu-Straße wurde zwar begonnen, aber in den Folgejahren aus wie auch immer gearteten Gründen nicht vollendet. Die Straße ist tatsächlich benutzbar und wird auch benutzt, die erstmalige endgültige Herstellung als Erschließungsanlage ist jedoch bisher nicht erfolgt.</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Aus Sicht der Stadtheimatpflege ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Straße den typischen Charakter einer Verbindung ins Grüne, in die Natur, zum Michelsberger Wald hat, so dass es nicht zwingend erscheint, sie so aufwendig herzurichten, wie vorgesehen.</p> <p>Auch gibt es von Seiten des Vereins „Bewahrt die Bergstadt“ Bedenken, dass durch den Ausbau das Verkehrsaufkommen stark zunehmen könnte. Zusammenfassend ist festzustellen, dass diese Argumente gegen eine Herstellung in der anvisierten Form sprechen.</p>	<p>Die Straße befindet sich folglich in einem „Schwebezustand“ welcher durch den Abschluss der Planungen und Ausbauarbeiten behoben werden soll. Die St.-Getreu-Straße ist dann in ihrem Bereich zwischen Villa Remeis bis zum Parkplatz am Michelsberger Wald gemäß § 127 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 133 Abs. 2 BauGB als Erschließungsanlage erstmalig endgültig hergestellt.</p> <p>Die Straße muss nach den einschlägigen Regelwerken in der Weise hergestellt werden, dass sie die Befahrbarkeit und den Begegnungsverkehr von Linienbussen, Winterdienst, der Müllabfuhr sowie von Liefer- und Anliegerverkehr dauerhaft ermöglicht. Weiterhin muss eine geordnete Straßenentwässerung realisiert werden.</p> <p>Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens aufgrund der regelkonformen Herstellung steht nicht zu erwarten. Es sollen die technischen Anforderungen an eine Erschließungsstraße hinsichtlich des bereits bestehenden Verkehrs (Linienverkehr des ÖPNV, Müllabfuhr, Winterdienst, Liefer- und Anliegerverkehr) erfüllt werden.</p>
7.	<b>Stadtwerke Bamberg</b>	<b>26.09.2018</b>	<p>Stellungnahme Strom-, Gas- und Wasserversorgung:  <u>Strom</u>  Im Zuge des Straßenbaus sind Stromversorgungskabel und Schaltschränke der Stromversorgung zu erneuern.  <u>Wasser</u>  Vor Baubeginn werden alle Schieber der Hauptleitung und der Wasserhausanschlüsse überprüft, außerdem werden die Unterflurhydranten auf Funktion und Gangbarkeit geprüft. Sofern Schieber oder Unterflurhydranten defekt sind müssen diese ausgetauscht werden.  Trinkwasserhausanschlüsse werden überprüft, ggf. sind zu alte Trinkwasserhausanschlüsse auszuwechseln.  Es ist geplant die Abwasserleitung für den neuen Rothofbehälter in Richtung St. Getreu zu verlegen und dort einzubinden. Dieses Vorhaben wurde bereits mit dem EBB vor Ort besprochen und ist für 2020 geplant. Die Leitungsverlegung wird voraussichtlich nicht den Planungsbereich berühren.  <u>Gas</u></p>	<p>Die leitungstechnischen Anforderungen der Stadtwerke Bamberg werden im weiteren Planungsverlauf in enger Zusammenarbeit besprochen.</p> <p>Zur Sicherung der verlegten Kabel- und Rohrleitungen werden entsprechende Maßnahmen im Zuge des Ausbaus ergriffen. Der Schutz und Erhalt bestehender Leitungen sowie der geplante Ausbau von neuen Wasser- und Gasleitungen sowie von Leerrohren und Kabeltrassen der Versorgungsträger ist Gegenstand der Ausführungsplanungen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Vor Baubeginn werden alle Schieber und Ausbläser auf Gängigkeit überprüft. Defekte Schieber oder Ausbläser müssen ausgetauscht werden.</p> <p>Gashausanschlüsse werden überprüft, ggf. sind zu alte Gashausanschlüsse auszuwechseln. Im Kreuzungsbereich der St-Getreu-Straße/ Wildensorger Straße muss die Gasleitung ausgetauscht werden.</p> <p>Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX: Bestehende Leitungen müssen verbleiben und im Zuge des Ausbaus müssen weitere FTTX-Kabel und HDPE-Leerrohre neu mit verlegt werden.</p> <p>Stellungnahme Energieberatung und Fernwärme Bamberg: Keine Einwände.</p> <p>Stellungnahme Straßenbeleuchtung: Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt. Die Maßnahme wurde bereits seitens EBB koordiniert.</p> <p>Stellungnahme ÖPNV: <u>Fahrbahnbreite</u> Die vorgesehene Fahrbahnbreite von 5,50 m ist nicht ausreichend. Aus unserer Sicht ist zwingend eine Fahrbahnbreite von durchgängig 6,0 m für den Begegnungsverkehr Bus-Bus bzw. Bus-Lkw erforderlich. Die Quell- und Zielfunktion der öffentlichen Einrichtungen am Michelsberg ist zu berücksichtigen.</p> <p><u>Barrierefreier Ausbau der Haltestellen</u> Die Haltestellen sind nicht ausreichend tief, um die Nutzung der Klapprampe für einen barrierefreien Zustieg zu gewährleisten. Es ist daher zu prüfen, wie im Bereich der</p>	<p>Kenntnisnahme;</p> <p>Eine Verbreiterung der Fahrbahn durchgängig auf 6,0 m ist nicht möglich. In Teilbereichen soll die Fahrbahnbreite auf ein Maß erhöht werden, welches den Begegnungsverkehr von Bus-Bus bzw. Bus-Lkw ermöglicht. Hierzu werden die Planungen entsprechend abgestimmt.</p> <p>Gemäß Abstimmungsgesprächen zwischen Verwaltung und Stadtwerken kann festgehalten werden, dass die geplante Ausbaubreite der Bussteige bei 2 m belassen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Haltestellen auf Höhe der zweiten Fahrzeugtür eine Gehwegbreite von 2,5 m als Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer realisiert oder alternativ ein barrierefreier Ein- und Ausstieg gemäß DIN 18040-3 ohne Klapprampe gewährleistet werden kann. (die „Bauliche Standards für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im VGN“ erhalten Sie ergänzend als Anlage)</p> <p>Parkplatz am oberen Ende der St.-Getreu-Straße</p> <p>Sofern witterungsbedingt oder aufgrund von Straßensperren die Linie 910 umgeleitet werden muss, nutzen wir den Parkplatz als Wendemöglichkeit für unsere Busse. Es ist daher sicherzustellen (und mit den entsprechenden Schleppkurven zu überprüfen), dass dieser Abschnitt der St-Getreu-Straße weiterhin von Standardlinienbussen und Midibussen befahren werden kann und Busse dort ohne Rangieren wenden können.</p>	<p>werden kann, sofern diese in geraden Strecken liegen. Dies ist in der vorliegenden Planung der Fall.</p> <p>Die Radien der Kurvenführungen wurden ausreichend dimensioniert, um eine Wendemöglichkeit für Linienbusse zu gewährleisten.</p>
8.	Bayerische Staatsforsten	10.10.2018	<p>Die Stadt Bamberg hat mit Verordnung vom 27.04.1993 den Michelsberger Wald zum Bannwald erklärt. Betroffen hiervon ist die Fl.Nr. 546, Gmkg. Wildensorg. Wie aus den Planunterlagen ersichtlich ist soll auf der o.g. Fl.Nr. ein Straßentrichter errichtet werden. Dieser Maßnahme kann auf Grund der Bannwaldverordnung nicht zugestimmt werden. Der Forstbetrieb Forchheim möchte sich nicht grundsätzlich gegen den Ausbau der städt. Infrastruktur stellen und würde einen Verkauf des Straßentrichters einschl. der Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken favorisieren, sofern eine Freigabe bezüglich des Bannwaldes erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme;</p> <p>Mit dem Thema „Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken“ ist der Königsweg gemeint. Dieser liegt außerhalb des Planungsgebietes.</p> <p>Von den Planungen betroffen ist lediglich der „Straßentrichter“. Dieser wird heute bereits als befestigte Verkehrsfläche genutzt, so dass faktisch kein Eingriff in den Bannwald geplant ist.</p> <p>Der erforderliche Grunderwerb der kleinen betroffenen Teilfläche durch die Stadt Bamberg vom Freistaat Bayern muss entsprechend geregelt werden.</p>

16.01.2019  
Stadt Bamberg